



Bericht

über die Prüfung des Jahresabschlusses
der Stadt Koblenz sowie des Gesamtab-
schlusses zum 31. Dezember 2024

Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz
Wahlperiode 2024 – 2029

Inhaltsverzeichnis

Seite

Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz

1.	Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	3
1.1	Prüfauftrag	3
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.3	Ablauf des Prüfverfahrens	4
1.4	Prüfungsdurchführung	4
2.	Grundsätzliche Feststellungen	5
2.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung	5
2.2	Fazit	9
3.	Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung	9
3.1	Art und Umfang der Prüfung	9
3.2	Prüfungsschwerpunkte	10
4.	Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen	10
4.1	Analyse der Vermögens- und Schuldenlage - Kennzahlen	10
4.2	Analyse der Ertragslage – Kennzahlen	14
4.3	Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 des Berichts	16
4.3.1	Prüfung der Rückstellungen	16
4.3.2	Prüfung der DLP- / Verwahrkonten	17
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerkes	18



Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

6.	Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen	19
6.1	Prüfauftrag	19
6.2	Prüfungsdurchführung	20
6.3	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	20
7.	Prüfungsfeststellungen	21
7.1	Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechnungsberichtsbericht	21
7.2	Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden	22
8.	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	24
8.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	24
8.2	Gesamtaussage des Gesamtabschlusses	25
8.2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen	25
9.	Zusammenfassendes Ergebnis	27



Kapitel A: Jahresabschluss der Stadt Koblenz 2024

1. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

1.1 Prüfauftrag

Nach § 112 (1) Nr. 1 der Gemeindeordnung (GemO) obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 sowie der Anlagen zum Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 der

Stadt Koblenz.

Nach § 108 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss unter Beachtung der Regelungen der GemHVO und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind der Rechenschaftsbericht nach § 49 GemHVO, der Beteiligungsbericht nach § 90 (2) GemO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht sowie eine Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen als Anlage beizufügen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlage dieser Prüfung bezieht sich insbesondere auf folgende gesetzliche Bestimmungen in der zurzeit geltenden Fassung:

- Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18. Mai 2006, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 473, 475)
- Handelsgesetzbuch (HGB) vom 10. Mai 1897, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33)
- Dienstanweisungen und Arbeitsrichtlinien, die bei der Stadt Koblenz im Rahmen der Einführung der kommunalen Doppik erlassen wurden.



1.3 Ablauf des Prüfverfahrens

Unbeschadet seines eigenen Prüfrechts nach § 112 (1) GemO besteht nach der Vorschrift des § 112 (5) GemO für den Rechnungsprüfungsausschuss die Möglichkeit, sich mit Zustimmung des Gemeinderats eines sachverständigen Dritten als Prüfer zu bedienen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat wie in den vergangenen Jahren von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht und stattdessen eine eigenständige Prüfung vollzogen.

Die Verwaltungsvorschrift zu § 113 GemO sieht ein spezifiziertes Verfahren bzw. einen festen Ablauf zur Prüfung des Jahresabschlusses vor, der sich – bezogen auf die Stadt Koblenz - wie folgt darstellt:

- a) Die Verwaltung erstellt den Jahresabschluss (§ 108 (1) GemO). Der Jahresabschluss besteht gem. § 108 Abs. 2 GemO aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang sowie den Anlagen zum Jahresabschluss (§ 108 (3) GemO). Sie ist verpflichtet, diese bis zum 30.06. des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorzulegen.
- b) Das Rechnungsprüfungsamt führt eine Prüfung nach den §§ 110 und 112 GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durch. Das Ergebnis dieser Prüfung wird anhand eines Prüfberichts zusammengefasst, der dem Oberbürgermeister zur Stellungnahme zugeleitet wird (§ 113 (4) GemO).
- c) Die Stellungnahme des Oberbürgermeisters sowie der Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes werden anschließend dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht (§ 113 (4) GemO), um darauf aufbauend ggf. eigene Prüfungsschwerpunkte festzulegen.
- d) Der Rechnungsprüfungsausschuss erstellt seinen Prüfbericht und fasst die Ergebnisse zusammen. Dabei sollte er die Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Stellungnahme des Oberbürgermeisters berücksichtigen.
- e) Dem Oberbürgermeister wird erneut die Möglichkeit gegeben, zu den Erkenntnissen der Prüfung des Ausschusses Stellung zu nehmen (§ 113 (4) GemO).
- f) Abschließend werden die Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses mit den jeweiligen Stellungnahmen des Oberbürgermeisters dem Stadtrat übergeben. Dieser beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und trifft eine Entscheidung über die Entlastung des Oberbürgermeisters, der Bürgermeisterin sowie der Beigeordneten.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz in der Zeit vom 04.12.2025 bis voraussichtlich 21.05.2026. Insgesamt befasste sich der Rechnungsprüfungsausschuss an folgenden Terminen mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 und zwar am 04.12.2025, 29.01.2026, 26.02.2026, 23.04.2026 und ggf. 21.05.2026.



Für die Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses 2024 waren folgende **ordentliche** Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses zuständig:

- Vorsitzender | RM Herr Marius Jakob
- Stv. Vorsitzende | RM Herr Dr. Ulrich Kleemann
- Ausschussmitglieder | RM Herr Peter Balmes
RM Herr Toni Bündgen
RM Herr Manfred Diehl
AM Herr Andreas Fachinger
RM Herr Bert Flöck
AM Herr Hubertus Hacke
AM Herr Uwe Hüser
RM Herr Michael Kock
RM Frau Isabel Michel
RM Herr Dr. Thorsten Rudolph
RM Herr Philip Rünz
RM Frau Monika Sauer
AM Herr Bernd Wefelscheid
RM Frau Ute Wierschem
RM Herr Kevin Wilhelm
AM Herr Philipp Zeller

Über das Abschlussergebnis berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsgemäßer Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.

2. Grundsätzliche Feststellungen

2.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Der **Rechenschaftsbericht** ist gemäß § 113 Abs.2 GemO daraufhin zu prüfen, ob er mit dem vorgelegten Jahresabschluss in Einklang steht und seine sonstigen Aussagen ein korrektes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Gemeinde zutreffend dargestellt sind.

Der Rechenschaftsbericht **zum Jahresabschluss 31.12.2024** der Stadt Koblenz enthält nach unseren Feststellungen folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage:

1. Allgemeines und Lage der Gemeinde (Abschnitt 1 und 2)
2. Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde (Abschnitt 3)
3. Kennzahlen (Abschnitt 4)
4. Prognosebericht der Chancen und Risiken (Abschnitt 5).



Der Inhalt des Rechenschaftsberichtes entspricht den gesetzlichen Anforderungen.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Koblenz

Die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wird in Abschnitt 3 des **Rechenschaftsberichtes** beschrieben, ebenso die finanzielle Situation der Stadt Koblenz. Bedeutsame Einzelpositionen der Ergebnisrechnung werden hinsichtlich Vorjahres- und Planvergleich ausführlich erläutert.

Die **Ergebnisrechnung 2024** weist im Vergleich zur Haushaltsplanung einen um 37,8 Mio. € schlechteres Jahresergebnis auf. Der Jahresfehlbedarf beträgt 43,1 Mio. €. Der Vorjahresfehlbetrag erhöhte sich auf 43,1 Mio. €, so dass sich im Vorjahresvergleich ein um -16,1 Mio. € verschlechtertes Jahresergebnis einstellte.

Der Saldo der laufenden Einzahlungen und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit beträgt in der **Finanzrechnung 2024** -0,4 Mio. € und liegt mit -27,6 Mio. € unter dem Planansatz (27,2 Mio. €).

Der **Haushaltsausgleich 2024** konnte im Ergebnishaushalt ohne Berücksichtigung der Ergebnisvorträge aus den Vorjahren nicht erreicht werden.

Auch die Finanzrechnung konnte in 2024 nicht mehr ausgeglichen werden; die negative freie Finanzspitze des Vorjahres (-10,3 Mio. €) verschlechterte sich im Berichtsjahr um 14,4 Mio. € und beläuft sich auf -24,7 Mio. €. Nähere Ausführungen finden sich unter Nr. 3.4 des Rechenschaftsberichtes.

An dieser Stelle gilt es ein besonderes Augenmerk auf die bisherige und zukünftige Entwicklung der Gesamtkreditverschuldung der Stadt Koblenz zu legen. Sie wird am Ende des Kapitels umfassend dargestellt.

Kennzahlen

Der Abschnitt 4 des Rechenschaftsberichtes beinhaltet wichtige Kennzahlen des einzuführenden und gesetzlich vorgeschriebenen Kennzahlensystems. Hier sind zu nennen der Aufwandsdeckungsgrad, die Ertragsquoten - differenziert nach Steuerertragsquote, Zuwendungsquote und Leistungsentgeltquote, die Aufwandsquoten – unterschieden nach Personal- und Versorgungsquote, Sach- und Dienstleistungsintensität u. a. sowie die Zinsquoten.

Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung

In Abschnitt 5 - Prognosebericht - werden die Chancen und Risiken für die Haushaltswirtschaft aufgezeigt und ein Ausblick auf die Haushaltsplanungen bis 2028 anhand wichtiger Haushaltsposten gegeben, wie z. B. der Steuern und Abgabenhöhe, der laufenden Ergebnisse aus Verwaltungstätigkeit, der Zinsaufwendungen. Folgende Bereiche werden umfassend dargestellt:

- **Entwicklung in Innenstädten**
- **Jugend**

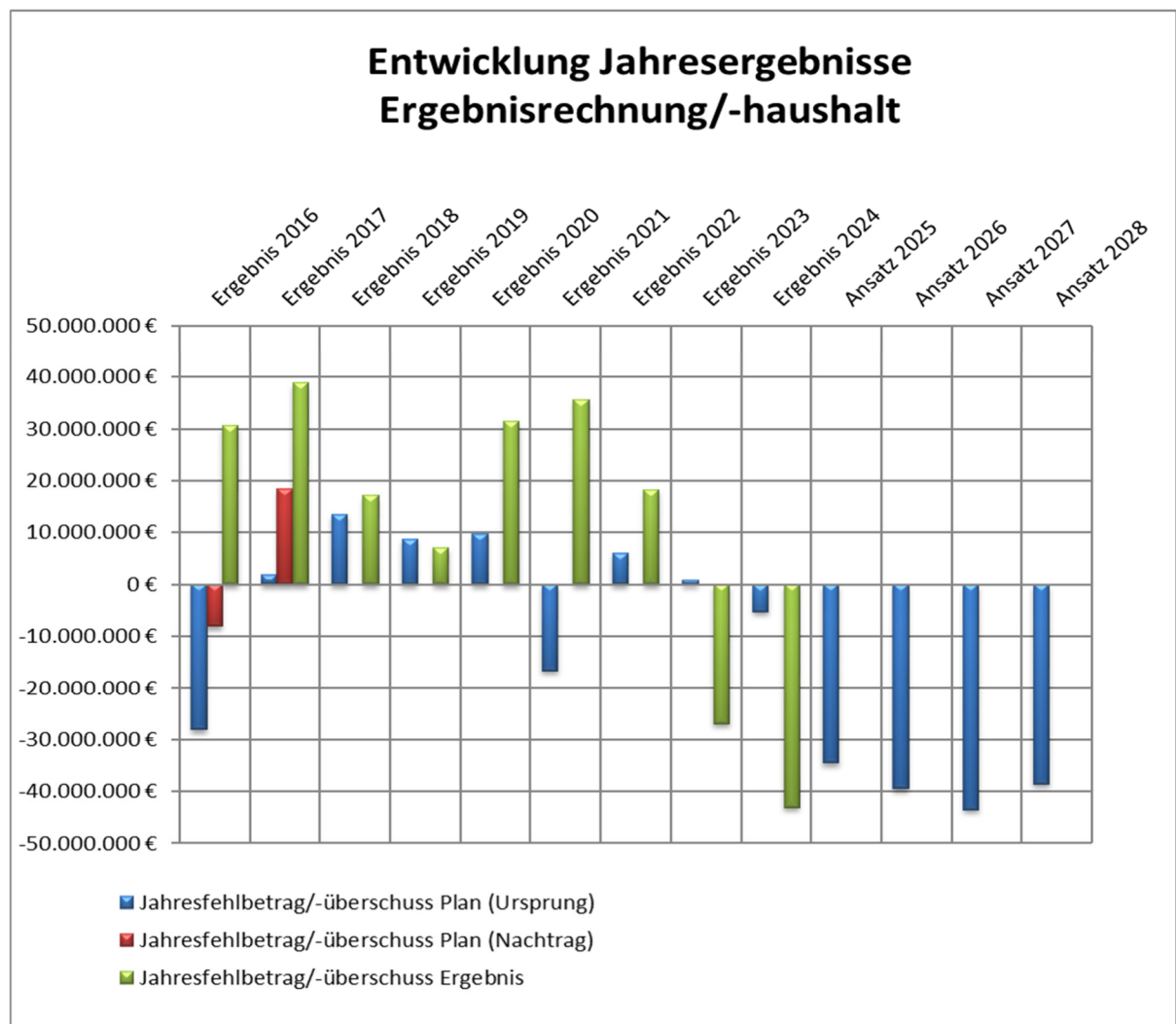


- Soziales
- Personalmanagement
- E-Government und Digitalisierung
- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel
- Stadtentwicklung
- Zentrales Gebäudemanagement
- Städtische Ingenieurbauwerke
- Straßenunterhaltung
- Wirtschaftsförderung
- Städtische Beteiligungsgesellschaften

Der **Rechenschaftsbericht 2023** sah zwar für die **Etatplanung 2024** einen negativen Ergebnishaushalt 2024 vor, allerdings weist die **Ergebnisrechnung 2024** **vielmehr einen deutlich höheren Jahresfehlbetrag aus.**

Insofern ist die im **Rechenschaftsbericht 2023** prognostizierte Entwicklung der **Jahresergebnisse nicht eingetroffen, sondern sie hat sich bereits im Ergebnis 2024 von dem prognostizierten Jahresfehlbetrag (- 5,3 Mio. €) in einen Jahresfehlbetrag in Höhe von -43,1 Mio. € verschlechtert.**

Diese negative Tendenz wird sich auch für die folgenden Haushaltsjahre fortsetzen:



Entnommen aus Rechenschaftsbericht 2024



Diese negative Tendenz stellt die zukünftigen Haushaltsplanungen und Haushaltsbewirtschaftung vor erhebliche Herausforderungen.

Erschwerend tritt die **Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Anleihen, Kreditaufnahmen und ähnlicher Vorgänge (Muster 4 zu § 1 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)** hinzu, die sich nach derzeitigem Stand wie folgt darstellt:

Stand: 07.04.2026		
2024	2025 ¹	2026 ²
478,5 Mio. €	598,8 Mio. €	693,3 Mio. €

¹ gemäß HHPlanung 2026

Die **Verbindlichkeiten** (Investitions- sowie Liquiditätskredite) werden sich nach den derzeitigen Planungen (Haushalt 2026) von 478,5 Mio. € (IST JA 2024) kontinuierlich auf 693,3 Mio. € in 2026 erhöhen, ein deutlicher Anstieg um rd. 44,9 %.

Somit bleibt die Feststellung des Vorjahres bestehen, wonach der gesetzlich vorgeschriebene Haushaltsausgleich für die künftigen Haushalte stark gefährdet ist und zu erwarten ist, dass es wegen fehlenden Haushaltsausgleichs an einer positiven freien Finanzspitze des städtischen Etats mangeln wird.

2.2 Fazit

Die Aussagen des Rechenschaftsberichtes 2024 zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Koblenz zu damaligen Zeitpunkt der Berichterstellung (Oktober 2025) wieder.

Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen ergeben sich keine Einwendungen gegen die Einschätzung der Lage und zum Fortbestand.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Überzeugung, dass der Jahresabschluss 2024 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Die Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 hat gem. § 108 Abs. 4 GemO innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres, mithin bis zum 30. Juni 2025, zu erfolgen. Anschließend ist der Jahresabschluss dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.

Die Vorlage des Zahlenwerks zum Jahresabschluss 2024 erfolgte – nach einer in 2023 erstmals seit Einführung der Kommunalen Doppik 2009 fristgerechten Vorlage – am 14. Juli 2025.



3. Art, Umfang und Schwerpunkte der Prüfung

3.1 Art und Umfang der Prüfung

Erstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes liegen in der Verantwortung des Kämmerers der Stadt Koblenz.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, sich auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände abzugeben.

Zur Prüfung wurden dem Rechnungsprüfungsausschuss durch das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 vom 24. November 2025 mit folgenden Anlagen:
 - Bilanz zum 31. Dezember 2024
 - Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024
 - Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024
 - Anhang für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024
 - Anlagenübersicht
 - Forderungsübersicht
 - Verbindlichkeitenübersicht
 - Übersicht über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen
 - Rechenschaftsbericht
 - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Bilanz
 - Aufgliederung und Erläuterung der Posten der Ergebnisrechnung
 - Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
 - Kennzahlenberechnung

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 der Stadt Koblenz gem. den Vorschriften der §§ 110, 112 und 113 GemO vorgenommen.

In Ergänzung bzw. Vertiefung der vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführten Prüfung, dessen Prüfungsstrategie nach Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes den Schwerpunkt des Prüfprogramms in den Bereichen

- Forderungen und sonstige vermögensgegenstände
- Rückstellungen
- Materialaufwand / Personalaufwand

hatte, wurde eine dem risikoorientierten Prüfungsansatz folgende Prüfungsplanung durchgeführt, die es erlaubt, ein hinreichend sicheres Urteil bezüglich einer ordentlichen Buchführung und Jahresabschluss der Stadt Koblenz abzugeben.



3.2 Prüfungsschwerpunkte

Dem vorstehend genannten Prüfgrundsatz folgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss zunächst seine Prüfungshandlungen auf die vom Rechnungsprüfungsamt in seinem Prüfbericht dargelegten Erläuterungen zu seinen Prüfungen konzentriert.

Nachfolgend hat der Rechnungsprüfungsausschuss in seinen Sitzungen am 29.01.2026 und 26.02.2026 noch die nachstehend aufgeführten eigenen **Schwerpunkte für die Prüfung** des Jahresabschlusses 2024 betrachtet:

- | | |
|-------------------------------------|----------------------|
| ▶ Bilanzposition Passivseite | Rückstellungen |
| ▶ Bilanzposition Aktiv-/Passivseite | DLP- / Verwahrkonten |

Anhand von Stichproben wurden der Jahresabschluss sowie die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze überprüft.

4. Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

4.1 Analyse der Vermögens- u. Schuldenlage - Kennzahlen

Die Bilanz zum 31.12.2024 schließt in Aktiva und Passiva gleichlautend mit einer Bilanzsumme von **1,717 Mrd. €** (Vorjahr: **1,623 Mrd. €**) ab; die Bilanzsumme hat sich somit zum Vorjahr um rd. 93 Mio. € erhöht. Gemessen an der Einwohnerzahl resultiert hieraus ein Vermögen von rd. **14.923 €** (Vorjahr: rd. 14.105 €, Vorvorjahr: rd. 13.641 €) je Einwohner.

Bei der Bilanzsumme von 1.716.622 T€ schließt die Bilanz unter Berücksichtigung des **Jahresfehlbetrages von -43.099 T€** mit einem Eigenkapital in Form einer Kapitalrücklage in Höhe von 647.195 T€ (Vorjahr: 690.294 T€) ab; dies entspricht einer gegenüber dem Vorjahr um 4,8 % verringerten Eigenkapitalquote von 37,7 %.

Die Eröffnungsbilanz wies noch ein Eigenkapital von 52,5 % auf.

Die **Vermögensstruktur** ist wie in den Vorjahren auf der Aktivseite maßgeblich vom Anlagevermögen geprägt. Das Anlagevermögen stieg in 2024 im Vergleich zum Vorjahr (1,511 Mrd. €) um 76,4 Mio. € auf insgesamt 1,587 Mrd. € an.

Die **Anlagenintensität** beläuft sich auf 92,4 % und zeigt den Schwerpunkt des städtischen Vermögens, welcher sich unverändert im langfristig gebundenen Vermögen befindet.

Innerhalb des langfristig gebundenen Vermögens nimmt das **Sachanlagevermögen** mit einer Summe von **1.143.154 T€** (Vorjahr: 1.078.780 T€) und einer unveränderten Quote von rd. drei Vierteln eine besondere Stellung ein.

Die Bilanzposition „**Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau**“ hat sich wertmäßig im Vergleich zum Vorjahr saldiert um rd. 61,9 Mio. € erhöht, wobei sich zum Bilanzstichtag die Anzahl der Anlagen auf 334 gegenüber dem Vorjahr (317 Anlagen) erhöht hat. Be-



sonders erwähnenswert ist der Nutzungsbeginn des Neubaus Brückenwerk Mozartstraße (Projekt P631010) im Berichtsjahr sowie dessen Aktivierung im Wert von rd. 2,9 Mio. €.

Das **Infrastrukturvermögen** verzeichnet auch in 2024 einen weiteren Rückgang von ursprünglich 484,96 Mio. € um -7,4 Mio. € auf 477,53 Mio. €.

Das **Finanzanlagevermögen** in Höhe von 379.304 T€ (Vorjahr: 371.524 T€) verkörpert neben dem Sachanlagevermögen rd. 23,9 % des gesamten Anlagevermögens.

Über die Hälfte des Finanzanlagevermögens resultiert aus den **Anteilen an verbundenen Unternehmen** mit 231.885 T€ (Vorjahr: 231.879 T€) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 6 T€ erhöht. Die in den vergangenen Jahren durchgeführte Anpassung des verbundenen Unternehmens Stadtwerke GmbH im Kernhaushalt der Stadt Koblenz aufgrund der Eigenkapitalspiegelmethode erfolgt seit 6 Jahren nicht mehr, so dass sich keine Änderung des Buchwertes ergab.

Der Wert der **Beteiligungen** von 10.367 T€ resultiert fast ausschließlich aus der Beteiligung an der Gemeinschaftsklinikum Kemperhof Koblenz – St. Elisabeth Mayen gGmbH.

Auf der **Passivseite** resultiert ein **Eigenkapital** von 647.195 T€, welches sich gegenüber dem Vorjahr um 43.099 T€ bzw. 4,8 % reduziert hat. Der Rückgang gegenüber dem Vorjahr ist fast ausschließlich durch den Jahresfehlbetrag 2024 entstanden. Gemessen an der Bilanzsumme (1,717 Mrd. €) beträgt die Eigenkapitalquote 37,7 % (Vorjahr: 42,5 %).

Unter Einbezug der Sonderposten, die bei zweckgerechter Verwendung nicht rückzahlbar sind, ergibt sich auf der Basis des sog. wirtschaftlichen Eigenkapitals ein Anteil von 53,4 % im Berichtsjahr (Vorjahr: 56,6 %).

Das **Fremdkapital** der Bilanz beträgt 798.827 T€ und erhöhte sich damit gegenüber dem Vorjahr um 94.369 T€. Der Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme beträgt 46,6 % (Vorjahr: 43,4 %). Gemessen an der Einwohnerzahl ergeben sich 6.945 € (Vorjahr: 6.121 €) an Fremdkapital pro Einwohner der Stadt Koblenz. Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus den Verbindlichkeiten von 558.514 T€ (Vorjahr: 485.731 T€) und den gebildeten Rückstellungen von 240.313 T€ (Vorjahr 218.727 T€).

Bei den **Verbindlichkeiten**, die mit 558.514 T€ einen Anteil von 32,6 % der Bilanzsumme beanspruchen, ist gegenüber dem Vorjahr ein deutlicher Anstieg um 72.783 T€ bzw. 15,0 % zu verzeichnen. Im Einzelnen dominieren die **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen** mit 469.753 T€ (Vorjahr: 430.513 T€), die vollumfänglich für Investitionen mit 439.753 T€ (Vorjahr: 390.513 T€) und der Liquiditätssicherung mit 40.000 T€ (Vorjahr: 40.000 T€) dienen. Bei den **Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen** in Höhe von 57.928 T€ (Vorjahr: 16.172 T€) handelt es sich fast ausschließlich um die Bestände der Sonderkassen der jeweiligen Eigenbetriebe.

Der Wert der Rückstellungen von 240.313 T€, der einem Anteil von 14,0 % an der Bilanzsumme entspricht, hat sich zum Vorjahr um 21.586 T€ bzw. 9,9 % erhöht. Die Rückstellungshöhe wird im Wesentlichen bestimmt durch die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Rückstellungen in Höhe von 214.102 T€ (Vorjahr: 192.719 T€).



Diese Position setzt sich überwiegend aus Pensionsrückstellungen (180.543 T€; Vorjahr: 162.950 T€) und Beihilfeverpflichtungen (32.522 T€; Vorjahr: 28.910 T€) zusammen. Bei den sonstigen Rückstellungen in Höhe von 25.240 T€ (Vorjahr: 25.032 T€) fanden insb. die Rückstellungen für Instandhaltungen (3.344 T€; Vorjahr: 4.092 T€), für ausstehende Rechnungen (13.925 T€; Vorjahr: 13.457 T€) und Urlaubs- und Überstunden (6.595 T€; Vorjahr: 6.150 T€) eine angemessene Berücksichtigung.

Für eine vertiefende Betrachtung der Vermögens- und Finanzlage wird auf den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz zum 31. Dezember 2024“, Seiten 16 - 21, sowie auf den Rechenschaftsbericht 2024 der Kämmerei verwiesen.

Wichtige **Kennzahlen** zur Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	Veränderung
	in %	in %	in %	
Anlagevermögenintensität	92,9	93,0	92,4	-0,6
Anlagendeckungsgrad 2	95,4	94,8	94,7	-0,1
Infrastrukturquote	31,4	29,9	27,8	-2,1
Investitionsquote	150,7	237,0	234,1	-2,9
Abschreibungsintensität	6,2	6,1	5,8	-0,3
Eigenkapitalquote 1	45,7	42,5	37,7	-4,8
Eigenkapitalquote 2	59,7	56,6	53,4	-3,2
Liquidität 2. Grades	166,8	134,6	99,0	-35,6
Verschuldungsgrad	59,2	70,4	86,3	+15,9
Kurzfr. Verbindlichkeitsquote	3,9	4,8	7,1	+2,3

Erläuterung der Kennzahlen

Die Formeln der Kennzahlen sind in Anlage 13 zum Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Koblenz 2024“ aufgeführt.

Die **Anlagevermögenintensität** gibt Auskunft über das Ausmaß des langfristig gebundenen Vermögens, gemessen durch das Verhältnis des Anlagevermögens zum Gesamtvermögen (Bilanzsumme).

Der **Anlagendeckungsgrad 2** gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens langfristig finanziert sind. Bei der Berechnung dieser Kennzahl werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten mit Eigenkapitalanteilen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt.

Die **Infrastrukturquote** stellt ein Verhältnis zwischen dem Infrastrukturvermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz her. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Infrastrukturvermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde entspricht.



Die **Investitionsquote** gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgänge neue Investitionen gegenüberstehen.

Für die erneut recht hohe **Investitionsquote** von 234,1 % ist in weit überwiegenderem Umfang die Mittelverwendung für den Neubau der Pfaffendorfer Brücke verantwortlich.

Die **Abschreibungsintensität** zeigt an, in welchem Umfang die Gemeinde durch die Abnutzung des Anlagevermögens belastet wird.

Die **Eigenkapitalquote** ist vornehmlich ein Bonitätsindikator. Während die Eigenkapitalquote 1 den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital misst, stellt die Eigenkapitalquote 2 den Anteil des wirtschaftlichen Eigenkapitals am Gesamtkapital dar. Da bei Kommunen die Sonderposten mit Eigenkapitalcharakter oft einen wesentlichen Ansatz in der Bilanz darstellen, wird beim wirtschaftlichen Eigenkapital die Wertgröße Eigenkapital um diese langfristigen Sonderposten erweitert.

Die Kennzahl **Liquidität 2. Grades** gibt stichtagsbezogen Auskunft über die kurzfristige Liquidität der Gemeinde. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können.

Der **Verschuldungsgrad** als Indikator für das finanzwirtschaftliche Risiko spiegelt das Verhältnis von Fremdkapital zum wirtschaftlichen Eigenkapital wider.

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl **Kurzfristige Verbindlichkeitsquote** beurteilt werden.

4.2 Analyse der Ertragslage - Kennzahlen

Im Berichtsjahr ergab sich ein **Jahresfehlbetrag von 43.099 T€**, der mit der Kapitalrücklage verrechnet wird. Das **negative Ergebnis der Verwaltungstätigkeit** in Höhe von 39.070 T€ hat sich gegenüber dem Vorjahr deutlich verschlechtert, während das **Finanzergebnis** eine um 754 T€ geringfügige Veränderung erfahren hat. Gegenüber dem Vorjahr hat sich das Jahresergebnis um 16.065 T€ verschlechtert.

Beim **Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit** übersteigen die Gesamtaufwendungen von 533.160 T€ die Gesamterträge von 494.090 T€ um 7,9 %.

Innerhalb der Erträge aus der laufenden Verwaltungstätigkeit dominieren die Steuern und ähnlichen Abgaben mit 237.301 T€ (Vorjahr: 239.978 T€), die im Haushaltsjahr rd. 48,0 % (Vorjahr: 52,4 %) der Gesamterträge repräsentieren. Weitere wesentliche Ertragspositionen bestehen in den Erträgen der sozialen Sicherung (86.867 T€; Vorjahr: 74.453 T€), Zuwendungen, Umlagen und Transfererträgen (115.193 T€; Vorjahr: 93.857 T€) sowie sonstigen laufenden Erträgen (20.644 T€; Vorjahr: 17.410 T€).



Die öffentlich-rechtlichen Entgelte in Höhe von 13.257 T€ resultieren aus der Festsetzung von Gebühren und Beiträgen und wurden zum Zeitpunkt der Bescheiderstellung bilanziert.

Die sonstigen laufenden Erträge enthalten die vereinnahmten Konzessionsabgaben aus Wasser, Strom und Gas in Höhe von 7.443 T€ sowie Erträge aus der Veräußerung von Anlage- und Umlaufvermögen (2.829 T€). Weiterhin erfolgte in dieser Position die Auflösung verschiedener Rückstellungen (491 T€) sowie die Auflösung aus der Reduzierung der Wertberichtigungen auf Forderungen (1.551 T€). Die Zuschreibung von Festwerten in den Bereichen „Vegetation“ und bei den „Sonstigen Bäumen“ ergaben Erträge in Höhe von 374 T€. Die Erhöhung des Anteilswertes an der Sonderrücklage „Kommunaler Entschuldungsfonds“ ergab Erträge in Höhe von 228 T€. Die Aktivierten Eigenleistungen erhöhten sich im Berichtsjahr um 574 T€ von 2.082 T€ auf 2.656 T€.

Die Aufwendungen im Rahmen der laufenden Verwaltungstätigkeit wurden durch die Anordnungen der einzelnen Fachämter bewirkt. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Aufwendungen der sozialen Sicherung (162.709 T€; Vorjahr: 147.502 T€) sowie die Personal- und Versorgungsaufwendungen (157.996 T€; Vorjahr: 126.535 T€). Letztere basieren auf den überführten Daten des IT-Personalwirtschaftssystem Fidelis und einer anschließenden Datenabgleichung durch das Fachamt.

Die Abschreibungen belaufen sich im Haushaltsjahr auf 30.660 T€ (Vorjahr: 29.264 T€). Gründe für die Veränderungen sind in Anlage 11 (Erläuterungsteil, Zeile 11) näher erläutert.

Das negative Finanzergebnis resultiert aus dem Saldo der Zinserträge von 8.791 T€ und der Zinsaufwendungen von 12.820 T€, es hat sich gegenüber dem Vorjahr um 754 T€ verschlechtert.

Im **Vergleich zur Haushaltsplanung** hat sich das Ergebnis der Verwaltungstätigkeit von 189 T€ um -39.259 T€ auf -39.070 T€ verschlechtert.

Mithin wandelte sich unter Einbeziehung des um 1.466 T€ verbesserten Finanzergebnisses der ursprünglich veranschlagte **Jahresfehlbetrag** von 5.306 T€ **in einen Jahresfehlbetrag von -43.099 T€ um**.

Wichtige **Kennzahlen** zur Ertragslage der Stadt Koblenz mit Erläuterung:

	31.12. 2022	31.12. 2023	31.12. 2024	Veränderung
	in %	in %	in %	in %
Aufwandsdeckungsgrad	105,3	95,1	92,7	-2,4
Fehlbetragsquote	-	3,9	6,7	+2,8
Zinslastquote	2,8	2,4	2,4	±0,0
Steuerquote	51,4	52,4	48,0	-4,4
Zuwendungsquote	21,2	20,5	23,3	+2,8
Personalintensität	28,0	26,3	29,6	+3,3
Sach- und Dienstleistungsintensität	17,7	17,7	16,8	-0,9
Transferaufwandsquote	12,5	13,1	11,3	-1,8



Erläuterung der Kennzahlen:

Der **Aufwandsdeckungsgrad** zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Die **Fehlbetragsquote** gibt Auskunft über den durch ein negatives Jahresergebnis in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil.

Die Kennzahl **Zinslastquote** zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den Aufwendungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit besteht.

Die **Steuerquote** gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde selbst finanzieren kann und somit unabhängig von staatlichen Zuwendungen ist.

Die **Zuwendungsquote** gibt einen Hinweis darauf, inwieweit die Gemeinde von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Die **Personalintensität** gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Die **Sach- und Dienstleistungsintensität** lässt erkennen, in welchem Ausmaß sich eine Gemeinde für die Inanspruchnahme von Leistungen Dritter entschieden hat.

Die **Transferaufwandsquote** stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

4.3 Eigene Prüfungsschwerpunkte nach Ziffer 3.2 des Berichtes

4.3.1 Prüfung der Rückstellungen

Der Rechnungsprüfungsausschuss befasste sich in seiner Sitzung am 29.01.2026 mit der passiven Bilanzposition 3 „Rückstellungen“ im Jahresabschluss 2024.

Zu Beginn wurde der Begriff „Rückstellung“ allgemein erläutert und von den ebenfalls auf der Passivseite der Bilanz relevanten Begriffen „Rücklage“ und „Verbindlichkeit“ abgegrenzt. Dabei wurde deutlich gemacht, dass Rückstellungen für ungewisse Aufwendungen zu bilden sind und sich unmittelbar gewinnmindernd auswirken.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurden die gesetzlichen Grundlagen nach §§ 36 Abs. 1 und 47 Abs. 5 GemHVO dargestellt. Danach sind insbesondere Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Steuerrückstellungen, Rückstellungen für latente Steuern sowie sonstige Rückstellungen zu bilden. Zu den sonstigen Rückstellungen zählen unter anderem solche für unterlassene Instandhaltungen, ausstehende Rechnungen, Altersteilzeit, nicht in Anspruch genommene Urlaubstage, geleistete Überstunden, Prozesskosten sowie die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen.



Anhand der Buchwerte zum 31.12.2023 und 31.12.2024 wurden anschließend die Entwicklungen näher erläutert. Insbesondere ging der Ausschuss dabei auf die im Haushaltsjahr 2024 gebildeten Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen ein. Die Pensionsrückstellungen sind im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen, was vor allem auf die erheblichen Besoldungsanpassungen zurückzuführen ist. Bei den Rückstellungen für Dienstherrnwechsel handelt es sich um Altfälle vor Inkrafttreten des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages vom 01.01.2011. Die Steuerrückstellungen betreffen überwiegend den Eigenbetrieb Rhein-Mosel-Halle.

Im Anschluss stellte das Rechnungsprüfungsamt die Buchwerte der sonstigen Rückstellungen zu den genannten Stichtagen vor und erläuterte die jeweiligen Voraussetzungen. Dabei wurden insbesondere Rückstellungen für unterlassene Instandhaltungen sowie für ausstehende Rechnungen anhand von Beispielen veranschaulicht. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass zuvor gebildete Rückstellungen für mögliche Zinszahlungen im Zusammenhang mit den Fördergebieten Zentralplatz und Boelcke-Kaserne aufgrund einer Verzichtserklärung der ADD aufgelöst werden konnten.

Abschließend befasste sich der Ausschuss mit den personenbezogenen Rückstellungen für Altersteilzeit, Überstunden und nicht genommene Urlaubstage. Ein deutlicher Anstieg der Überstunden ist insbesondere im Bereich Amt 37/Brand- und Katastrophenschutz festzustellen, was jedoch tätigkeitsbedingt und kaum beeinflussbar ist. Beim Stadttheater wirken sich vor allem Langzeiterkrankungen auf die Entwicklung der nicht genommenen Urlaubstage aus.

4.3.2 Prüfung der DLP- / Verwahrkonten

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 26.02.2026 befassten sich die Gremienmitglieder mit den DLP- und Verwahrkonten.

Durchlaufende Posten (DLP) sind Geldeingänge, die auf dem Konto der Stadtverwaltung Koblenz eingehen, die jedoch in fremden Namen und auf Rechnung z.B. einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes durch den Zahlungspflichtigen geleistet wurden.

Diese Gelder dürfen sich bei der Stadt Koblenz nicht auf den Jahresüberschuss bzw. den Jahresfehlbetrag auswirken, weil sie weder zu den Einnahmen noch zu den Ausgaben gehören. Sie werden daher erfolgsneutral auf den so genannten DLP-Konten verbucht.

Die DLP-Konten sind grundsätzlich zum Jahresende / zum Zeitpunkt Erstellung des Jahresabschlusses final abzurechnen, sodass der Saldo „Null“ beträgt. **Dies erfolgte in den letzten Jahren bei der Stadt nicht konsequent.**

Verwahrgelder sind Einzahlungen z.B. von Bürgern, welche bei der Stadtkasse eingehen, die jedoch wegen fehlender oder unzureichender Angaben im Verwendungszweck (noch) nicht ordnungsgemäß zugeordnet und verbucht werden können. Sie werden daher auf so genannten Verwahrkonten „geparkt“ bis eine finale Zuordnung möglich ist. Verwahrgelder sind schnellstmöglich final zuzuordnen. Erfolgt die Zuordnung nicht bis zur Erstellung des Jahresabschlusses, dann sind diese Gelder im Jahresabschluss nicht sichtbar. Dies bedeutet, dass der ausgewiesene Jahresüberschuss geringer bzw. der ausgewiesene Jahresfehlbetrag höher ausfällt, als dies sein müsste.



Auch bei den Verwahrkonten erfolgte bisher nur bedingt eine vollständige Ausräumung zum Jahresende / bis zur Erstellung des Jahresabschlusses durch die Fachämter

In seiner Sitzung am 26.02.2026 analysierte daher der Ausschuss mit Hilfe einer Power-Point-Präsentation, die vom Rechnungsprüfungsamt vorbereitet worden ist, die verschiedenen offenen Posten in der Gesamtverwaltung.

Es wurde festgestellt, dass die Salden der DLP- / Verwahrkonten, gemessen an den Auswertungen der Jahresabschlüsse 2020 – 2024 kontinuierlich zurückgeführt worden sind. Zum Jahresabschluss 2024 betrug das Saldo 2.430.434,51 €.

Eine Auswertung der DLP-Konten bzw. Verwahrpapier zeigt, dass zum Stichtag 18.02.2026 bezogen auf den JA 2024 noch ein offener Betrag in Höhe von 1.386.477,92 € besteht.

Trotz des weiter sich abzeichnenden Rückgangs auch im Jahr 2025 und im laufenden Jahr 2026 hat der Ausschuss auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes folgende Maßnahmen beschlossen mit dem Ziel den Saldo auf „Null“ zurückzuführen:

- **Einrichtung eines quartalsweisen Monitorings durch die Amtsleitungen bzw. Rechnungsstellen der jeweiligen Ämter in Absprache mit der Stadtkasse / der Finanzbuchhaltung**
- **Meldung der Stadtkasse / Finanzbuchhaltung an die zuständigen Kollegen des Rechnungsprüfungsamtes, sofern dennoch Rückstände entstehen die mindestens 2 Quartale umfassen.**
- **Auswertung der nun getroffenen Maßnahmen im Frühjahr 2027 im Rechnungsprüfungsausschuss.**

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Bestätigungsvermerk“ des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss - bestehend aus der Ergebnis- und Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Anhang und den Anlagen nach § 108 (3) GemO - der Stadt Koblenz zum 31.12.2024 geprüft. Die Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde auf der Grundlage des vom Rechnungsprüfungsamt erstellten Prüfberichtes nebst Erläuterungen nach den Vorschriften des § 113 GemO vorgenommen.

Die Prüfung umfasste die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses nebst Anhang und Anlagen. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.



Die Prüfung des Ausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt Koblenz“.

Für die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses

Koblenz, den 23.04.2026



Marius Jakob
Vorsitzender



Kapitel B: Gesamtabschluss der Stadt Koblenz

6. Prüfauftrag und rechtliche Grundlagen

6.1 Prüfauftrag

Nach § 109 (1) GemO hat die Stadt Koblenz zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Gesamtabschluss aufzustellen, wenn mindestens eine Tochterorganisation der Gemeinde zum Ende des Haushaltsjahres und zum Ende des vorausgegangenen Haushaltsjahres unter dem beherrschenden oder maßgeblichen Einfluss der Gemeinde steht.

Insofern hatte die Stadt Koblenz nach § 15 des Landesgesetzes zur kommunalen Doppik (KomDoppikLG) zum 31.12.2024 einen Gesamtabschluss mit den erforderlichen Anlagen zu erstellen. Zu dem Gesamtabschluss hat die Stadt Koblenz ihren Jahresabschluss nach § 108 Gemeindeordnung (GemO) und die Jahresabschlüsse ihrer Tochterunternehmen zusammenzufassen (§ 109 (4) GemO).

Mit der Erstellung des Gesamtabschlusses wurde die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz betraut.

Die Aufstellung des Gesamtabschlusses hat unter Beachtung der Regelungen der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden (GoB-G) zu erfolgen und soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln.

Der Gesamtabschluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der –finanzrechnung, der -bilanz und dem -anhang. Dem Gesamtabschluss sind der Gesamtrechnenschaftsbericht nach § 59 GemHVO, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht und die Verbindlichkeitenübersicht als Anlagen beizufügen.

Der Gesamtrechnenschaftsbericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtjahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt erwecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind (§ 113 (2) GemO).

Der Gesamtabschluss ist gemäß § 109 (8) i. V. mit § 114 (2) GemO innerhalb von elf Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und mit der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastungserteilung öffentlich bekannt zu geben.

Nach § 112 (1) Nr. 3 i. V. mit § 113 GemO obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Koblenz die Prüfung des Gesamtabschlusses zum 31. Dezember 2024 sowie dessen Anlagen zum Gesamtabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Rechenschaftsberichtes (§ 113 (2) GemO) für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024.



Die Prüfung des Gesamtabchlusses beschränkt sich nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die Prüfung der ordnungsgemäßen Konsolidierung, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits geprüft wurden.

6.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung erfolgte anlässlich der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 23. April 2026 in den Verwaltungsräumen der Stadt Koblenz.

Als Grundlage der Prüfung diente der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 13. April 2026 über die Prüfung des 10. Gesamtabchlusses der Stadt Koblenz nebst den hierzu vorgelegten Prüfungsunterlagen.

Die Erstellung, Vorstellung und Erläuterung des Prüfberichtes erfolgte durch die zuständigen Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes

- Amtsleiter | Herr StVR Marco Karbach
- Stv. Amtsleiter | Herr Dipl. - Volkswirt Olaf Schaub

Der stv. Amtsleiter Schaub stand den Ausschussmitgliedern für Auskünfte zur Verfügung.

6.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Der Gesamtabchluss der Stadt Koblenz wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GemO bzw. GemHVO aufgestellt.

Bei der Prüfung des konsolidierten Gesamtabchlusses sind zusätzlich zum Kernhaushalt die Ergebnisse der Eigenbetriebe, der privatrechtlichen Tochterorganisationen sowie der übrigen in § 109 (1) Nr. 1 – 5 GemO genannten Rechtsträger (ohne die Sparkassen) zu berücksichtigen. Im Ergebnis beschränkt sich daher die Prüfung des Gesamtabchlusses darauf, ob die Konsolidierung ordnungsgemäß erfolgt ist, da die Einzelabschlüsse zuvor bereits durch Wirtschaftsprüfer geprüft wurden.

Die Gesamtabchlussbuchführung, die Aufstellung des Gesamtabchlusses sowie die Erstellung des Gesamtrechenschaftsberichtes liegen grundsätzlich in der Verantwortung des Oberbürgermeisters – in Personalunion auch Stadtkämmerer der Stadt Koblenz. Beauftragt wurde – wie unter Ziffer 1.1 dargelegt – die Stadtwerke GmbH als 100%iges Tochterunternehmen der Stadt Koblenz.

Grundsätzlich hat auch der Rechnungsprüfungsausschuss die Prüfung von Abschlüssen nach §§ 110 ff. GemO und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorzunehmen.

Die zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen hatten das Rechnungsprüfungsamt bei seiner Prüfung veranlasst, keine Abschlussprüfung, sondern lediglich



eine „prüferische Durchsicht“ zu vollziehen. Mit Blick auf die Bedeutung eines Gesamtabchlusses, der in Anlehnung an das Handelsrecht lediglich einen informativen Charakter hat und nicht Gegenstand des Entlastungsverfahrens ist, hielt das Rechnungsprüfungsamt die Vorgehensweise für vertretbar und angemessen, zumal sich zur Vermeidung von Doppelprüfungen die „Prüfung“ nach Ziffer 2 der VV zu § 112 GemO auf die richtige Auswahl des Konsolidierungskreises und die korrekte Wahl der Konsolidierungsmethode beschränkt.

Die Prüfungsstrategie des Rechnungsprüfungsamtes hatte zu folgenden Schwerpunkten des Prüfungsprogramms geführt:

- Abgrenzung des Konsolidierungskreises
- Überprüfung der Konsolidierungsmethoden
- Forderungen und Verbindlichkeiten
- Prüfung der Anlagen
- Prüfung der vorgelegten Packages

Der Rechnungsprüfungsausschuss schließt sich dieser Vorgehensweise an.

7. Prüfungsfeststellungen

7.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung/zum Gesamtrechenschaftsbericht

§ 59 GemHVO sieht vor, dass im Gesamtrechenschaftsbericht zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen so darzustellen ist, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.

Im Gesamtrechenschaftsbericht zum Gesamtabchluss 31.12.2024 der Stadt Koblenz (Anlage 5) sind insbesondere darzustellen:

1. ein Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen (§ 59 (2) Ziffer 1 GemHVO) sowie
2. ein Ausblick auf die künftige Entwicklung, insbesondere bestehend aus:
 - a) Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind,
 - b) Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken (§ 59 (2) Ziffer 2 GemHVO).

Auf der Grundlage des Prüfberichtes über den Gesamtabchluss 2024 des Rechnungsprüfungsamtes vom 16.04.2026 kommt der Rechnungsprüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass

- der Gesamtrechenschaftsbericht mit dem Gesamtjahresabschluss und den von der Rechnungsprüfung anlässlich der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen insgesamt gesehen übereinstimmt,



- der Gesamtrechenschaftsbericht einen zutreffenden Gesamtüberblick über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Stadt Koblenz einschließlich der in den Gesamtabchluss einbezogenen Tochterorganisationen vermittelt,
- der Gesamtrechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt insgesamt gesehen so darstellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird,
- der Gesamtrechenschaftsbericht Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, sowie die Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen für die wirtschaftlichen und finanziellen Perspektiven und Risiken einiger wichtiger Tochterunternehmen wiedergibt.

Der erstmaligen **Empfehlung** der Rechnungsprüfung aus 2015, den Gesamtrechenschaftsbericht hinsichtlich

- der künftigen Entwicklung der Lage,
- der Analyse der künftigen Haushaltslage sowie
- der rechtlichen Risiken

konzernweit für sämtliche Eigenbetrieb und Eigengesellschaften auszugestalten, wurde im Berichtjahr umfassend nachgekommen.

Vorjahresvergleich:

	2022	2023	2024
Gesamtjahresergebnis	+ 24.723.369 €	- 246.806 €	- 33.994.956 €
Eigenkapitalquote 1	36,0 %	34,8 %	32,6 %
Eigenkapitalquote 2	50,3 %	49,1 %	48,0 %

7.2 Konsolidierungskreis und Konsolidierungsmethoden

Die Regelungen über den zu konsolidierenden Unternehmensbereich beinhaltet § 109 (4) GemO. Hiernach hat die Stadt Koblenz ihren nach § 108 aufgestellten Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen

- der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen der Sparkassen, an denen die Stadt beteiligt ist; für mittelbare Beteiligungen gilt § 290 HGB entsprechend,
- der rechtsfähigen kommunalen Stiftungen,
- der Zweckverbände, bei denen die Stadt Mitglied ist; ausgenommen sind Zweckverbände, die ausschließlich Beteiligungen an Sparkassen halten,
- der sonstigen rechtlich selbständigen Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung

zusammenzufassen (Konsolidierung).

Ist eine Tochterorganisation zugleich Mutterunternehmen und nach § 290 des Handelsgesetzbuches (HGB) verpflichtet, einen Konzernabschluss aufzustellen, so kann dieser



Konzernabschluss anstelle der entsprechenden Einzelabschlüsse der verbundenen Tochterorganisationen unverändert in den Gesamtabschluss einbezogen werden. Nach § 109 (1) GemO hat eine Konsolidierung nur dann zu erfolgen, wenn durch die Stadt Koblenz ein beherrschender oder maßgeblicher Einfluss auf die Tochterorganisation ausgeübt werden kann. Besteht ein **beherrschender** Einfluss, wie etwa bei den Stadtwerken, den Eigenbetrieben oder bei der Koblenzer Wohnbau GmbH, erfolgt eine Vollkonsolidierung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 300 bis 309 HGB (Ausnahme: § 301 (1) Satz 2 HGB).

Hat die Stadt Koblenz jedoch nur einen **maßgeblichen** Einfluss auf die Tochterorganisation, wie etwa bei den Zweckverbänden oder dem Gemeinschaftsklinikum, erfolgt keine Vollkonsolidierung, sondern eine Konsolidierung nach der Eigenkapitalspiegelbildungsmethode (At equity) nach den Vorschriften der §§ 311 und 312 HGB (Ausnahme: § 312 (1) Satz 2 HGB).

Im § 109 (5) Satz 2 GemO ist abweichend von § 308 des HGB festgelegt, dass es für die Zusammenfassung der Jahresabschlüsse unerheblich ist, wenn für die in den Jahresabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden unterschiedliche Ansatz-, Bewertungs- und Ausweisvorschriften für die Stadt und die Tochterorganisationen bestehen, deren Jahresabschlüsse mit dem der Stadt zusammenzufassen sind.

Demgegenüber sind Tochterorganisationen nach § 109 (6) GemO nicht in den Gesamtabschluss einzubeziehen, wenn sie für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind. Eine untergeordnete Bedeutung im Sinne der Vorschriften der Gemeindeordnung wird immer dann vermutet, wenn die Bilanzsumme der Tochterorganisation kleiner als 3 v. H. der Bilanzsumme der Stadt ist. Tochterorganisationen mit einer Bilanzsumme von > 1.000.000 € sind immer in den Gesamtabschluss einzubeziehen. Die Vorschriften des § 109 (6) GemO beziehen sich auf alle Tochterorganisationen, egal ob Anteile anderer Gesellschafter bestehen oder nicht.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine Tochterorganisation von „untergeordneter Bedeutung“ ist, ist auf die einzelne Tochterorganisation abzustellen, da das Gemeindehaushaltsrecht, im Gegensatz zu den Vorschriften des Handelsrechts (§ 296 (2) Satz 2 HGB), wonach Tochterorganisationen auch in ihrer Gesamtheit von „untergeordneter Bedeutung“ sein müssen, keine gleichartige Vorschrift enthält.

Die im 10. Gesamtabschluss der Stadt Koblenz zum 31.12.2024 vollkonsolidierten und nach At equity, also mit dem Buchwert, zusammengefassten Tochterorganisationen sind im Bericht des Rechnungsprüfungsamtes detailliert aufgeführt. Ebenso enthält der Bericht Hinweise auf die nicht konsolidierten Tochterorganisationen.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insofern darauf verwiesen.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsausschusses stehen die getroffenen Entscheidungen bezüglich der Festlegung des Konsolidierungskreises sowie der jeweils gewählten Konsolidierungsmethode im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften der Gemeindeordnung sowie des gemeindlichen Haushaltsrechts.



8. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

8.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

8.1.1 Nach Beurteilung der Rechnungsprüfung bilden die uns zur Prüfung überlassenen Jahresabschlüsse der in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen eine geeignete Konsolidierungsgrundlage. Auf eine Anpassung der Jahresabschlüsse von einbezogenen Tochterorganisationen an die von der Stadt Koblenz für den Kernhaushalt anzuwendenden Bilanzierungsgrundsätze nach dem gemeindlichen Haushaltsrecht zur Erzielung einer einheitlichen Bewertung wurde in Einklang mit den gesetzlichen Regelungen verzichtet.

8.1.2 Die Konsolidierung und die hierzu erforderlichen Schritte erfolgen bei der Stadtwerke Koblenz GmbH mittels einer zertifizierten Softwarelösung. Hierbei handelt es sich um die Konsolidierungssoftware IDLKONSIS – Release 2022-1 der Fa. IDL GmbH, Schmitt, mit der die unterschiedlichen Bewertungsverfahren (z. B. Neubewertungs- oder Buchwertmethode) zum Einsatz kommen und die notwendigen Konsolidierungsverarbeitungen vollständig zur Verfügung stehen. Im Reporting sind alle für einen Konzernabschluss notwendigen Berichtsbestandteile (z. B. Bilanz, Gesamtergebnisrechnung) enthalten.

Die Zertifizierung erfolgte durch die BDO AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, und wurde auf Basis des IDW Prüfungsstandards 880 „Prüfung von Softwareprodukten (IDW PS 880)“ durchgeführt. Das Prüfungszertifikat datiert vom 31. Mai 2023 und liegt der Rechnungsprüfung vor.

8.1.3 Der der Rechnungsprüfung vorgelegte Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen sind grundsätzlich ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen, insbesondere aus den Jahresabschlüssen der Tochterorganisationen, abgeleitet.

8.1.4 Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften wurden grundsätzlich übernommen.

8.1.5 Auf den Gesamtabchluss sind grundsätzlich die Vorschriften über den Jahresabschluss der Stadt entsprechend anzuwenden (§ 54 GemHVO). In Bezug auf die Gesamtergebnisrechnung (§ 55 GemHVO) und die Gesamtfinanzzrechnung (§ 56 GemHVO) sind die vorgesehenen Positionen und Gliederungen übernommen worden. Für die Gesamtbilanz (§ 57 GemHVO) wurde zur Verbesserung des Einblicks in die Vermögenslage die Bilanzposition „2.2.8 Wertberichtigungen zu Forderungen“ eingefügt.

8.1.6 Der Gesamtabchluss enthält nach § 109 GemO einen Gesamtanhang, der den Vorgaben des § 58 GemHVO entsprechen muss. Der Gesamtanhang ent-



hält alle geforderten Erläuterungen zur Gesamtbilanz, zur Gesamtergebnisrechnung und zur Gesamtfinanzrechnung, insbesondere die von der Stadt Koblenz angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden. Außerdem ist dem Gesamtanhang eine Übersicht über alle unmittelbaren und mittelbaren städtischen Beteiligungen von mindestens 5 % an Tochterorganisationen beigelegt.

8.1.7 Die nach § 109 Abs. 3 GemO geforderten Anlagen, nämlich Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht sowie der Gesamtrechenschaftsbericht, sind beigelegt.

8.1.8 Mit Inkrafttreten der 2. LVO zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung vom 07. Dezember 2016 wurde der Stadt ein Wahlrecht eingeräumt, eine Gesamtfinanzrechnung nach DRS 21 (§ 56 Abs. 2 GemHVO) oder eine stark aggregierte Gesamtfinanzrechnung nach § 56 Abs. 1 GemHVO aufzustellen. Die Gesamtfinanzrechnung wird ab dem Gesamtabschluss 2017 nach § 56 Abs. 1 GemHVO als stark aggregierte Gesamtfinanzrechnung aufgestellt. Die Darstellungsweise hat keinen Einfluss auf das Gesamtergebnis.

Der von der Stadtwerke Koblenz GmbH aufgestellte und vom Oberbürgermeister bestätigte Gesamtrechenschaftsbericht ist dem Bericht des Rechnungsprüfungsamtes „Prüfung des Gesamtabschlusses der Stadt Koblenz zum 31.12.2024“ ist als Anlage 5 beigelegt, auf den verwiesen wird.

Der Gesamtrechenschaftsbericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

8.2 Gesamtaussage des Gesamtabschlusses

8.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabschlusses sowie dessen Anlagen

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der Rechnungsprüfung vermittelt der Gesamtjahresabschluss, d. h. das Zusammenwirken von Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, Gesamtanhang und Gesamtfinanzrechnung, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Koblenz und seiner in die Konsolidierung einbezogenen Tochterorganisationen.

Die Angaben zu den einzelnen Positionen des Gesamtabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten. Die Gesamtfinanzrechnung, die Anlagenübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und die Forderungsübersicht wurden ordnungsgemäß aus den erstellten Abschlüssen der konsolidierten Organisationen und den geprüften Unterlagen abgeleitet. Die im Rahmen der Prüfung angeforderten Dokumente waren insgesamt gesehen ausreichend und auch angemessen und genügten den Anforderungen.



9. Zusammenfassendes Ergebnis

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Gesamtabchluss der

Stadt Koblenz

für das Haushaltsjahr vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Der Gesamtabchluss besteht nach § 109 GemO aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtfinanzzrechnung und dem Gesamtanhang. Dem Gesamtabchluss sind als Anlagen der Gesamtrechnenschaftsbericht, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht sowie die Verbindlichkeitenübersicht beizufügen.

Die Aufstellung des Gesamtabchlusses liegt in der Verantwortung des Oberbürgermeisters, der in Personalunion die Position des Stadtkämmerers wahrnimmt, als gesetzlicher Vertreter der Stadt. Die Aufgabenwahrnehmung wurde vertraglich der Stadtwerke GmbH als 100%ige Tochterorganisation der Stadt übertragen.

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, auf Grundlage der prüferischen Durchsicht eine Beurteilung über den Gesamtjahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Gesamtrechnenschaftsbericht abzugeben und hierüber eine Bescheinigung zu erteilen.

Die prüferische Durchsicht ist so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtjahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtrechnenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Handlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Koblenz sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Handlungen werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben für Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Unsere prüferische Durchsicht beschränkte sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und bietet deshalb nicht die durch eine Abschlussprüfung erreichbare Sicherheit. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist dennoch der Auffassung, dass hierdurch eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung gebildet ist.

Die prüferische Durchsicht des Rechnungsprüfungsausschusses hat zu keinen Einwendungen geführt, die es rechtfertigen, den Gesamtabchluss sowie dessen Anlagen in der vorliegenden Form nicht dem Stadtrat vorzulegen und nicht zu veröffentlichen.

Koblenz, den 23.04.2026



Marius Jakob
Vorsitzender

